

Vollmacht zur Abwicklung des Rundholzverkaufs und der Rundholzlogistik im Kommunal- und Privatwald

Das aufgenommene Holz kann erst verkauft werden, wenn die vollst. ausgefüllte Vollmacht vorliegt!

	Vollmachtgeber	Bevollmächtigter
Name / Vorname:		Landratsamt Biberach
Forstbetriebsnummer:		Holzagentur
Straße:		Wetterkreuzstr. 33
Wohnort:		88400 Biberach
Telefon:		Mail: holzagentur@biberach.de
Geburtsdatum:		
E-Mail:		
Bankinstitut:		
BIC:		
IBAN-Nr.: (ohne Leerzeichen angeben)	DE	
Steuer-Nr.: Angabe ist für Holzverkauf gesetzlich vorgeschrieben, ohne Angabe = Ust. 0%	oder Ust-ID:	Holzverkauf mit Umsatzsteuer (Ust.) ist nur bei Angabe der Steuernummer möglich!
Steuersatz bitte ankreuzen	5,5% <input type="checkbox"/> pauschalbesteuert (NORMAL) 19% <input type="checkbox"/> regelbesteuert (SONDERFALL)	0% <input type="checkbox"/> keine Steuernummer angegeben oder Kleinunternehmer

Hiermit erteile ich, _____, – im Folgenden Vollmachtgeber - dem Landratsamt Biberach, Holzagentur, - im Folgenden Bevollmächtigter - die Vollmacht gem. § 167 BGB zur Abwicklung von Rundholzverkäufen in meinem Namen, bzw. folgende Tätigkeiten zu übernehmen (Unzutreffendes ist zu streichen):

- Abschluss von gemeinschaftlichen Lieferverträgen und Einzelkaufverträgen mit Rundholzkäufern
- Abschluss von Werkverträgen zum Rundholzverkauf in Selbstwerbung
- Andienung, Einweisung und Vorzeigung von Rundholz auf Liefer- und Kaufverträge
- Fakturierung von Rundholz mit Erstellung und Versand der notwendigen Verkaufsdokumente
- Abrechnung von Hiebsmaßnahmen mit Dritten, einschließlich Verrechnung von Entgelten und Unternehmerleistungen
- Abwicklung von Reklamationen insbesondere bei Mängeln der Maßermittlung und/oder Gütesortierung
- Beauftragung zur Behandlungen von Rundholz mit Insektizid sofern zur Entseuchung aus Forstschutzgründen notwendig. Die Kosten trägt, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, der Waldbesitzer.
- Beauftragung zur Behandlungen von Rundholz mit Insektizid sofern zur Konservierung/zum Werterhalt notwendig. Die Kosten trägt, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, der Waldbesitzer.

Die Vollmacht wird erteilt bis zum Widerruf; die Kostenbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Landkreises Biberach.

Mit Stand 01.01.2020 beträgt die Gebühr 2,95€/fm zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei pro Geschäftsfall (Holzaufnahme) eine Mindestgebühr von 29,50€ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben wird.

Die Vollmacht wird erteilt für alle Lose des Betriebs, bei welchen die Holzaufnahme durch einen Revierleiter des Kreisforstamtes Biberach erfolgt ist. Lose, welche durch einen Revierleiter des Kreisforstamtes Biberach aufgenommen wurden, aber nicht durch den Bevollmächtigten verkauft werden sollen, sind dem Bevollmächtigten explizit durch den Vollmachtgeber anzuzeigen. Die Gebühr für Druck und Versand von Holzlisten (ohne zugehörigen Verkauf) beträgt 1,00 €/fm zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Vollmacht wird erteilt mit folgenden Einschränkungen:

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landkreises Biberach (AVZ) und der Holzverkaufsanweisung des Landkreises Biberach in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Bestandteil dieser Vollmacht ist die Anlage zum Datenschutz (Stand November 2019) nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Der Vollmachtgeber verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Bevollmächtigten und deren Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Datum

Unterschrift des Waldbesitzers oder dessen Vertreter

